

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV.NRW S. 516) in Verbindung mit dem § 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der zurzeit des Erlasses gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Hangelar an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 25.05.2008
- Sonntag, 07.09.2008
- Sonntag, 07.12.2008

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtbezirken Sankt Augustin-Mülldorf und Sankt Augustin-Ort an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 02.03.2008
- Sonntag, 06.04.2008
- Sonntag, 05.10.2008
- Sonntag, 30.11.2008

Verkaufsstellen dürfen im Stadtbezirk Sankt Augustin-Niederpleis an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- Sonntag, 02.03.2008
- Sonntag, 09.11.2008

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.